

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen. (§ 11.)

Die Zurücknahme hat jedoch nicht rückwirkende Kraft.

Die Beeinträchtigung (wissentlich oder fahrlässig) des Rechtes aus dem Patent hat schwere Strafe und Schadenersatzpflicht zur Folge. (§§ 38 bis 40.) Im übrigen ist noch zu bemerken, daß das Patentrecht in Bezug auf die Erlangung und die Verwertung der Patente das internationale Gegenseitigkeitsrecht dadurch wahrt, daß es den Ausländer dem Inländer gleichstellt. (§ 12.)

Das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentfachen ist nach Verordnung vom 6. Dezember 1891, S. 389 und das Beschwerdeverfahren durch Gesetz vom 26. Mai 1902, S. 169 geregelt.

Gegenseitiger Patentschutz besteht zwischen dem deutschen Reich und

Italien (18. Januar 1892, S. 299),

Japan (4. April 1898, S. 722 und 723),

Oesterreich-Ungarn (6. Dezember 1891, 1892, S. 280),

Schweiz (13. April 1892, 1894, S. 511.)

Nach dem Gesetz vom 21. Mai 1900, S. 233 betr. die Patentanwälte gilt als befähigt, als solcher zu funktionieren, wer im Inlande als ordentlicher Hörer einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, alsdann eine staatliche oder akademische Fachprüfung bestanden, außerdem mindestens 1 Jahr in praktischer gewerblicher Thätigkeit gearbeitet und hierauf mindestens 2 Jahre hindurch die praktische Thätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtswesens ausgeübt hat. Der Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse ist durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen.

Die Prüfung erfolgt nach der Prüfungsordnung vom 25. Juli 1900 (Zentralblatt S. 475.)

In Betreff der Organisation des Reichspatentamts siehe oben S. 156.